

RS Vwgh 2006/9/13 2004/12/0216

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2006

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §175 Abs1 impl;
DGO Graz 1957 §52 Abs2 idF 1968/126;

Rechtssatz

§ 52 Abs. 2 DGO Graz verwendet die Wortfolge "eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfallen" und den Begriff Dienstunfall. Diese Bestimmung enthält indessen keine Definition dieses Begriffes. Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass bei einem Dienstunfall im Sinne des § 52 Abs. 2 DGO Graz auf die Definition des Arbeitsunfallen im § 175 Abs. 1 ASVG zurückzugreifen ist, sodass auch die zu dieser Bestimmung ergangene Rechtsprechung und Lehre zur Auslegung des Dienstunfallen im Sinne des § 52 Abs. 2 DGO Graz heranzuziehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004120216.X01

Im RIS seit

01.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at